

Medienkonferenz Abstimmung Nachträge Gemeindeordnung

Maria Pappa, Stadtpräsidentin
St.Gallen, 30. April 2025



Agenda

1. Ausgangslage
2. Nachtrag VIII zur Gemeindeordnung
(Aktualisierung städtisches Finanzrecht)
3. Nachtrag IX zur Gemeindeordnung
(Nachführung Zuständigkeit Stadtrat
sowie formelle Bereinigung)
4. Fragen

Ausgangslage

- Gemeindeordnungsanpassungen eher selten; letzte Anpassung war die Einfügung von Art. 3ter in Sachen Klimaschutz und Klimawandel im November 2019
- Gelegenheit genutzt, nicht nur Begriffe zu ändern oder Aktualisierungen aufgrund übergeordneter Gesetze vorzunehmen, sondern auch kleinere materielle Anpassungen bei den Finanzkompetenzen sowie bei den Co-Fraktionspräsidien und Co-Leitungen
- Jede Änderung der Gemeindeordnung untersteht gemäss Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) dem obligatorischen Referendum.

Ausgangslage

- Nötig, da nicht mehr mit dem totalrevidierten kantonalen Gemeindegesetz von 2009 und dessen Nachtrag von 2016 in Sachen Umstellung der Rechnungsmodelle von HRM1 auf HRM2 kompatibel
- Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen wurde mit Parlamentsbeschluss vom Oktober 2024 aufgehoben

Anpassungsbedarf

- Praxis des Kreditbeschlusses auf der dritten Stufe der Artengliederung legitimieren
- Klärung Regelung bezüglich stadträtlicher Kompetenz zur Genehmigung unvorhersehbarer Ausgaben (Art. 41 GO)
- Anpassung finanzrechtlicher Begrifflichkeit an Gemeindegesetz
- Festschreibung der wichtigsten Aufgaben des Stadtrats auf Stufe Gemeindeordnung
- Nachvollzug Anpassungen des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht sowie des Publikationsgesetzes

Nachtrag VIII - Höhere Finanzkompetenzen

- Die Ausgabenkompetenzen von Stadtrat, Stadtparlament und Bürgerschaft sind seit 20 Jahren gleichgeblieben.
- Der Stadtrat und das Stadtparlament beantragen moderate und zeitgemässe Erhöhungen der Finanzkompetenzen
- Sie schlagen neu folgende Grenzen für das **fakultative Referendum und für Mehrausgaben** vor:
 - **einmalige Ausgaben: neu falls über 1,5 Millionen Franken** (anstatt wie bisher falls über 750'000 Franken)
 - **wiederkehrende Ausgaben: neu falls über 150'000 Franken** (anstatt wie bisher falls über 75'000 Franken)

Nachtrag VIII - Höhere Finanzkompetenzen

- Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung darf der Stadtrat über **unvorhersehbare neue Ausgaben** bis zu einer bestimmten Grenze selbst entscheiden.
- Der Stadtrat und das Stadtparlament schlagen pro Fall neu folgende Grenzen vor:
 - **einmalige Ausgaben: neu bis 300'000 Franken**
(anstatt wie bisher bis 150'000 Franken)
 - **wiederkehrende Ausgaben: neu bis 50'000 Franken**
(anstatt wie bisher bis 15'000 Franken)

Nachtrag VIII - Höhere Finanzkompetenzen

- zur Begrenzung aber einen Gesamtbetrag für unvorhersehbare Ausgaben pro Jahr von:
 - **einmalige Ausgaben: insgesamt bis 2,5 Millionen Franken**
 - **wiederkehrende Ausgaben: insgesamt bis 500'000 Franken**

Nachtrag VIII - Kauf und Verkauf von Grundstücken

- höhere Finanzkompetenzen für den Stadtrat auch beim **Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie der Erteilung eines entgeltlichen Baurechts.**
 - Neu entscheidet der Stadtrat beim Kauf bis zu einem Wert von 10 Millionen Franken selbst. Die Liegenschaften- und Baukommission muss nicht mehr zustimmen.
 - Beim Verkauf oder bei Baurechten entscheidet der Stadtrat bis zu einem Wert von 1,5 Millionen Franken selbst.
 - Über 1,5 Millionen Franken bis zu 5 Millionen Franken muss die Liegenschaften- und Baukommission zustimmen.
 - Bei höheren Grundstückswerten entscheiden wie bisher das Stadtparlament oder sogar die Bürgerschaft.

Die Argumente von Stadtrat und Stadtparlament

- Der Stadtrat und das Stadtparlament
(60 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen, 3 Abwesenheiten)
empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein **Ja**
zum Nachtrag VIII zur Gemeindeordnung
(Aktualisierung städtisches Finanzrecht)
- Die Aktualisierung ist nötig, damit das Finanzrecht den kantonalen und nationalen Vorgaben entspricht.
- Die Finanzkompetenzen sind seit Jahrzehnten gleichgeblieben. Heute braucht es zeitgemässere Betragsgrenzen.

Nachtrag IX auf einen Blick

- Im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes 2008 wurden die Zuständigkeiten des Stadtrats nicht mehr alle im kantonalen Gemeindegesetz aufgeführt, weil neu die jeweilige kommunale Gemeindeordnung die Zuständigkeiten der Exekutive festlegen sollte.
- Mit der vorliegenden Revision Art. 40 GO sollen die Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes übernommen werden.

Übernahme Zuständigkeiten aus Geschäftsreglement

- Die aktuelle städtische Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeiten des Stadtrats nur in groben Zügen.
- Bisher waren die Aufgaben und Zuständigkeiten im Geschäftsreglements des Stadtrats (SRS 173.1) geregelt. Diese aufgezählten Aufgaben werden neu in die Gemeindeordnung übernommen.
- Dabei werden dem Stadtrat weder neue Aufgaben zugewiesen noch bestehende Aufgaben weggenommen.

Einführung Co-Fraktionspräsidien und Co-Leitungen

- Antrag aus den Beratungen der GPK
- Ergänzung Art. 21 GO (Fraktionspräsidien) und Art. 31 GO (Wahl Leitung Finanzkontrolle und Stadtkanzlei) mit dem Zusatz «Co-Präsidiums-Modelle sind möglich»
- Ermöglichung Top- bzw. Job-Sharing
- Einzige einigermaßen umstrittene Anpassung in Parlamentsdebatte

Weitere Anpassungen nicht materieller Art

- Zusätzlich in Gemeindeordnung:
 - Anpassungen Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht (neu *allgemeinverbindliches* Reglement, *Kantonsstrasse*)
 - Anpassungen Begrifflichkeiten im kommunalen Recht (neu: Liegenschaften- *und Bau*kommission, *Leitung* Finanzkontrolle und Stadtkanzlei)
 - Nachvollzug Anpassungen des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (neues Verfahren) sowie des Publikationsgesetzes (Publikationsorgan durch Stadtrat zu bestimmen)
 - Aufhebung überholter Übergangsbestimmung

Die Argumente von Stadtrat und Stadtparlament

- Der Stadtrat und das Stadtparlament
(52 Ja, 8 Nein, 0 Enthaltungen, 3 Abwesenheiten)
empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein **Ja**
zum Nachtrag IX zur Gemeindeordnung.
- Die Anpassungen sind nötig, damit die städtische
Gemeindeordnung dem kantonalen Gemeindegesetz
entspricht.
- Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stadtrats bleiben
gleich. Es kommen keine neuen hinzu, keine bestehenden
fallen weg.

Fragen